

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BImSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der BASF Pigment GmbH, Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 (Verlagerung des Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten von der Tanktasse G28/2 in die vorhandene Tanktasse G30/2)**

Die BASF Pigment GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 11.03.2019 mit, dass sie die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Lagertanks mit einem Volumen von jeweils 80 m<sup>3</sup> in der bestehenden Tanktasse G 30/2 plant. Die drei neuen Lagertanks sollen das bisherige Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in der Auffangwanne G28/2 und G28/1 inklusive der dazugehörigen Abtankstelle ersetzen. In den drei neuen Lagertanks soll Ethanol bzw. Isopropanol in verschiedenen Qualitäten gelagert werden.

Durch die Verlegung der Ethanol- und Isopropanollagerung vom Tanklager G 28/2 in das ins ca. 75 m entfernte Tanklager G 30/2 Richtung Nordwesten, wird die Gefährdung für die südlich angrenzende Wohnbebauung verringert. Die Abstände zur Bebauung des Wohngebiets Froschberg im Westen und zur Altstadt auf der anderen Seite der Enz bleiben unverändert. Durch die Errichtung und den Betrieb der drei neuen Lagertanks wird das mögliche Gesamtlagervolumen für brennbare Stoffe am Standort nicht erhöht. Durch die Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch weiter unterschritten und es entsteht auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der BASF Pigment GmbH am 07.08.2019 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG für die Verlagerung des Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten von der Tanktasse G28/2 in die vorhandene Tanktasse G30/2 keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart,  
den 14.08.2019